

Bundesrat

Drucksache 604/2/97

24.09.97

Antrag

des Landes Hessen

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Erstes SGB III - Änderungsgesetz -
1. SGB III - ÄndG)**

Punkt 30 der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Der Bundesrat möge statt der Ziffern 9 und 22 der Drucksache 604/1/97 wie folgt
Stellung nehmen:

“Die Befristung der Gewährung von Teilarbeitslosengeld ist aufzuheben. Durch die in § 150 Abs. 2 Nr. 3 SGB III geregelte Befristung auf sechs Monate werden versicherungspflichtige Beschäftigte schlechter gestellt als Selbständige und mithelfende Familienangehörige, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 127 SGB III haben. Diese Schlechterstellung trifft insbesondere Frauen mit mehreren versicherungspflichtigen Teilzeitarbeitsverhältnissen, aber auch ehrenamtlich Tätige mit einer mehr als geringfügigen steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung.”

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Eine Novellierung im Bereich des Teilarbeitslosengeldes sollte alle betroffenen Personenkreise gleichmäßig erfassen. Eine Schlechterstellung von Frauen sollte vermieden werden.

Ausgeliefert am 24. SEP. 1997